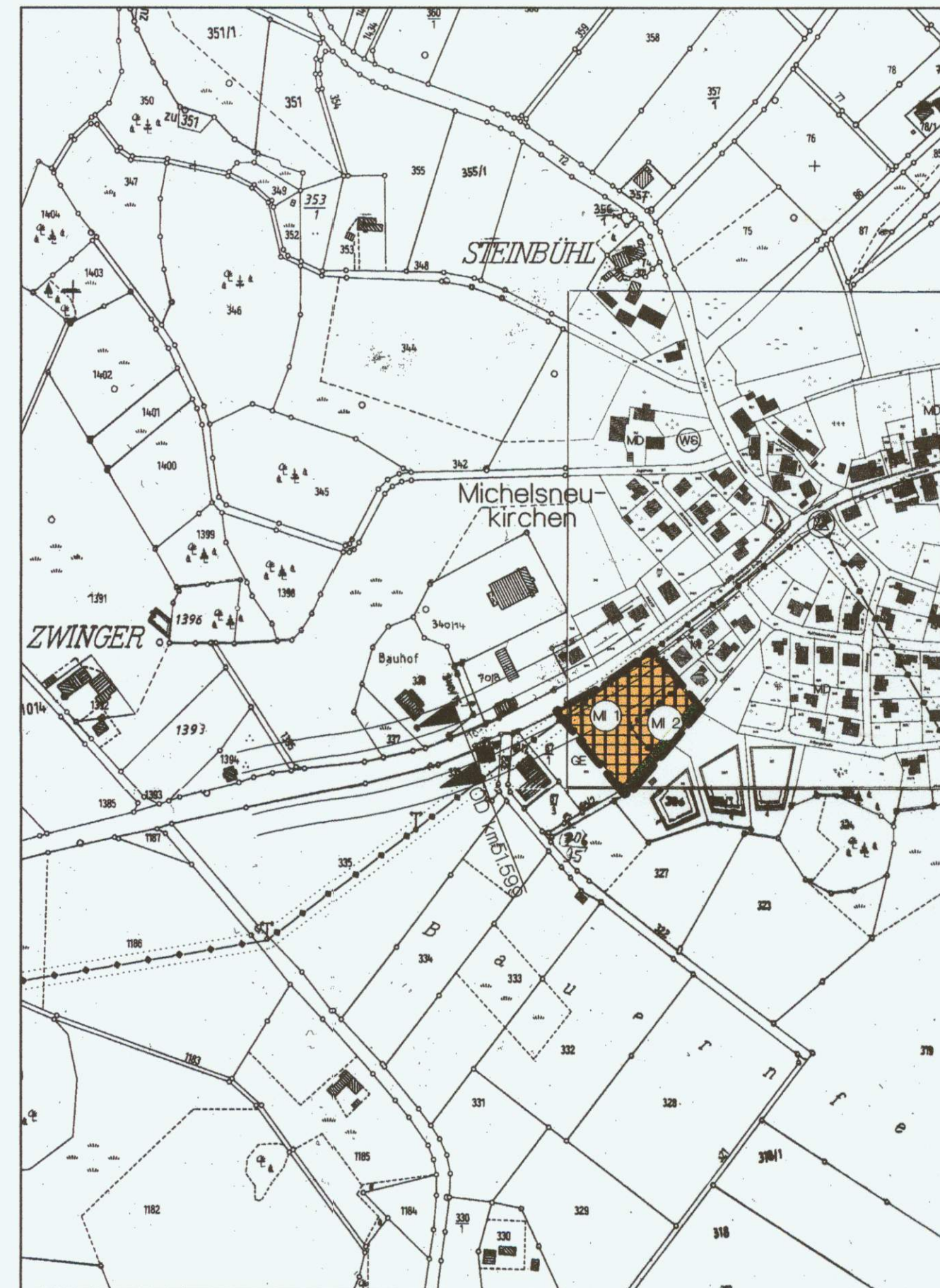


Wirksamer Flächennutzungsplan

M 1 : 5000



5. Änderung des Flächennutzungsplanes

M 1 : 5000

Zeichenerklärung

- Mischgebiet - nichtstörende Gewerbebetriebe
§ 6 BauNVO 1990
- Mischgebiet - Wohnen
§ 6 BauNVO 1990
- Gewerbegebiet
§ 8 BauNVO 1990
- Grenze des planlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Bäume und Sträucher zur Ortsrandeingerünung
- best. 20-kV-Leitung mit Schutzstreifen
- Anbauverbots- und Zustimmungstreifen

Deckblatt

Zur 5. Änderung des mit RS vom 22. 04. 1975 Nr. 420 - 1191 - CHA - 545 genehmigten und in Kraft gesetzten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Michelsneukirchen im Landkreis Cham.

Die 5. Änderung betrifft einen Teilbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (mit RS vom 13.05.1991 Nr. 420 - 4621 - CHA 15-1 genehmigt und anschließend in Kraft gesetzt).

Erläuterungsbericht

Umwidmung von Mischgebiet - nichtstörende Gewerbebetriebe in Mischgebiet - Wohnen, von Gewerbegebiet in Mischgebiet - nichtstörende Gewerbebetriebe

Die vorgesehene Änderungsfläche im Westen von Michelsneukirchen ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet - nichtstörende Gewerbebetriebe und Gewerbegebiet ausgewiesen. Von der Änderung betroffen ist das Grundstück mit der Fl.Nr. 67.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers soll eine Umwidmung eines Teilbereichs des Mischgebiet - nichtstörende Gewerbebetriebe in ein Mischgebiet - Wohnen erfolgen. Um eine Pufferzone zwischen dem neuen Mischgebiet - Wohnen und dem Gewerbegebiet zu schaffen, wird ein Teil des Gewerbegebietes in ein Mischgebiet - nichtstörende Gewerbebetriebe umgewidmet.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.01.1999 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 22.01.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 08.02.1999 bis 26.02.1999 stattgefunden.

Michelsneukirchen, den 02.03.1999
Gemeinde Michelsneukirchen



J. Blab
Blab (I. Bürgermeister)

Der Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 21.01.1999 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.04.1999 gebilligt und mit der Erläuterung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.1999 bis 10.06.1999 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Michelsneukirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.06.1999 den Änderungsplan in der Fassung vom 16.06.1999 festgestellt.

Michelsneukirchen, den 23.06.1999
Gemeinde Michelsneukirchen



J. Blab
Blab (I. Bürgermeister)

Das Landratsamt Cham hat den Änderungsplan mit Bescheid vom 23.07.1999 Nr. 50-610/F.Nr. 15.5 gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wurde am 20.08.1999 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Änderungsplan mit Erläuterungsbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Michelsneukirchen und in der Geschäftsstelle der VG Falkenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Änderungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Michelsneukirchen, den 20.08.1999
Gemeinde Michelsneukirchen



J. Blab
Blab (I. Bürgermeister)

F.Nr. 15.5.
Bestandskraft: '20.08.99' Hgt 6 (Frau Augl)

GEMEINDE

MICHELS- NEUKIRCHEN

LANDKREIS CHAM

5. Änderung des Flächennutzungsplanes

ING. BURO FÜR BAUWESEN
DIPL. ING. JOHANN POSEL
BERATENDER INGENIEUR
93413 CHAM • UNTERE REGENSTRASSE 24
TEL. (09971) 6036 • TELEFAX (09971) 2266

Aufgestellt: Cham, den 21. Januar 1999
Geändert: Cham, den 16. Juni 1999

Beratender
Ingenieur

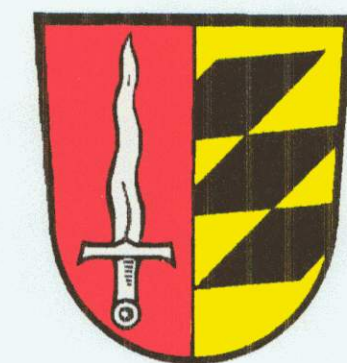
Johann Posel

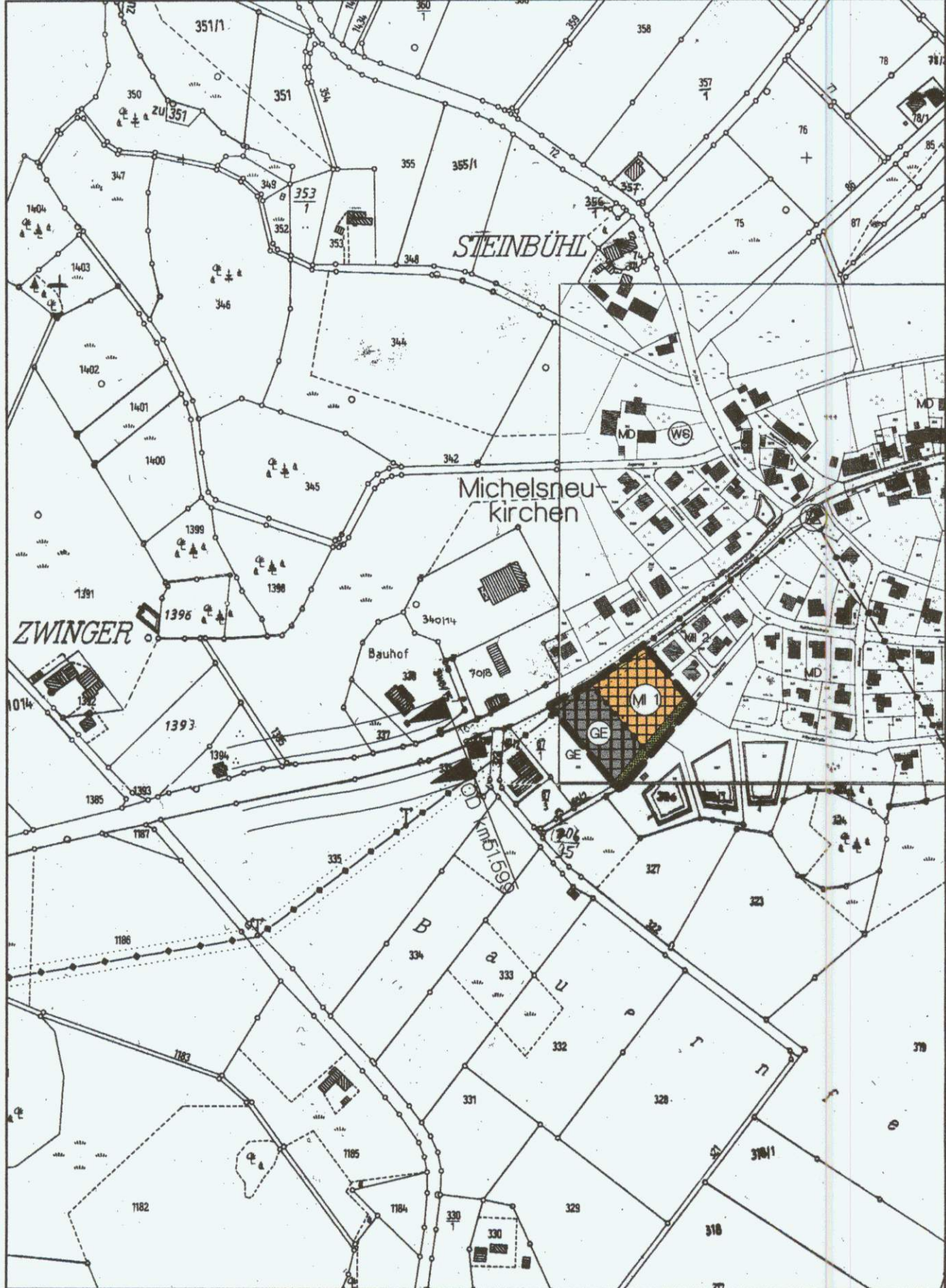


Projektnummer

4306

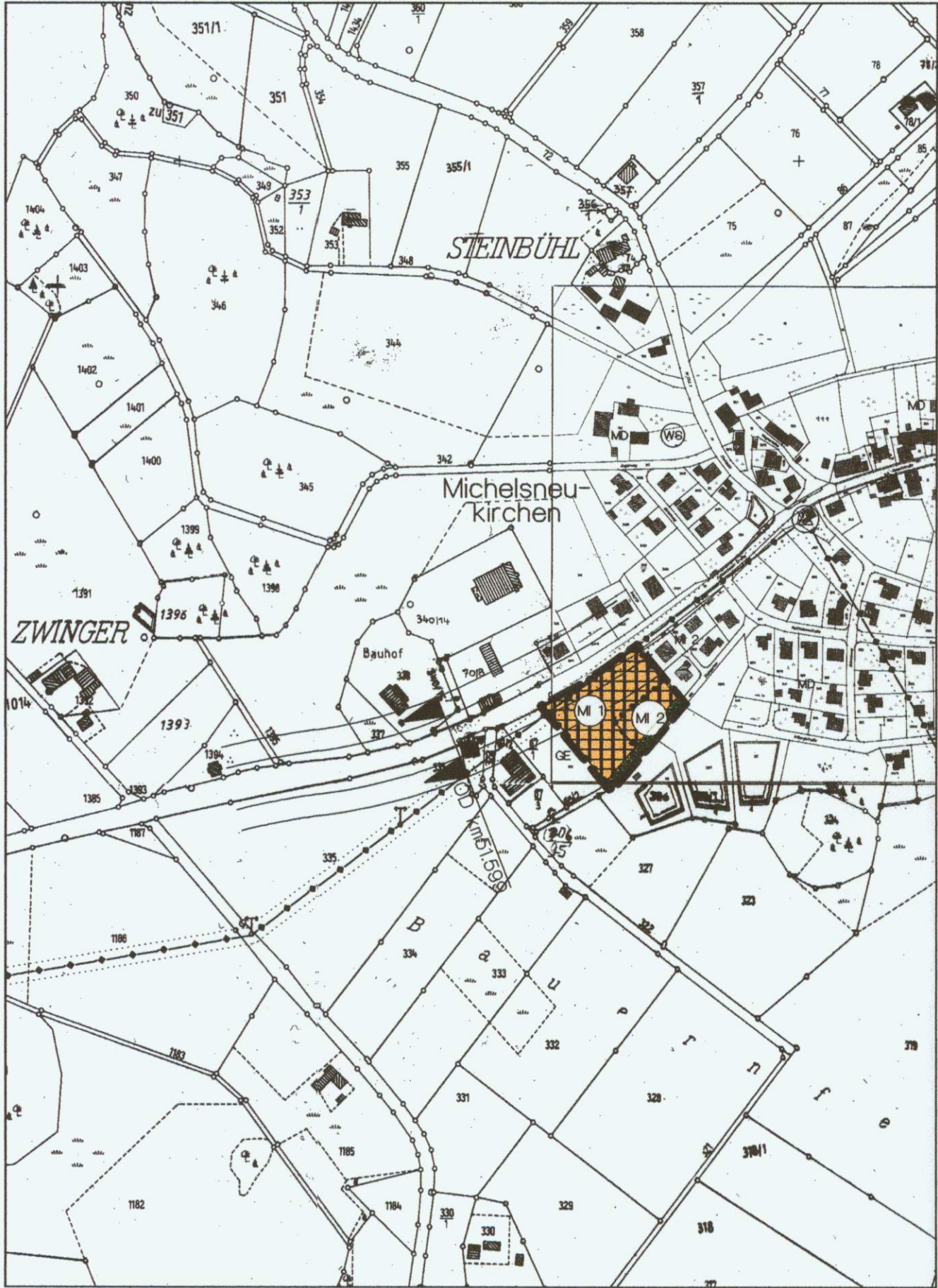
h/b = 297,0 / 900,0 (0,27m²)





Wirksamer Flächennutzungsplan





5. Änderung des Flächennutzungsplanes



Zeichenerklärung



Mischgebiet - nichtstörende Gewerbebetriebe
§ 6 BauNVO 1990



Mischgebiet - Wohnen
§ 6 BauNVO 1990



Gewerbegebiet
§ 8 BauNVO 1990



Grenze des planlichen Geltungsbereiches



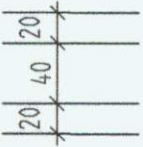
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Bäume und Sträucher zur Ortsrandeingrünung



best. 20-kV-Leitung mit Schutzstreifen



Anbauverbots- und Zustimmungstreifen

Deckblatt

Zur 5. Änderung des mit RS vom 22. 04. 1975 Nr. 420 - 1191 - CHA - 545 genehmigten und in Kraft gesetzten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Michelsneukirchen im Landkreis Cham.

Die 5. Änderung betrifft einen Teilbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (mit RS vom 13.05.1991 Nr. 420 - 4621 - CHA 15-1 genehmigt und anschliessend in Kraft gesetzt).

Erläuterungsbericht

Umwidmung von Mischgebiet - nichtstörende Gewerbebetriebe in Mischgebiet - Wohnen, von Gewerbegebiet in Mischgebiet - nichtstörende Gewerbebetriebe

Die vorgesehene Änderungsfläche im Westen von Michelsneukirchen ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet - nichtstörende Gewerbebetriebe und Gewerbegebiet ausgewiesen. Von der Änderung betroffen ist das Grundstück mit der Fl.Nr. 67.


Auf Antrag des Grundstückseigentümers soll eine Umwidmung eines Teilbereichs des Mischgebiet - nichtstörende Gewerbebetriebe in ein Mischgebiet - Wohnen erfolgen. Um eine Pufferzone zwischen dem neuen Mischgebiet - Wohnen und dem Gewerbegebiet zu schaffen, wird ein Teil des Gewerbegebietes in ein Mischgebiet - nichtstörende Gewerbebetriebe umgewidmet.

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.01.1999 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 22.01.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 08.02.1999 bis 26.02.1999 stattgefunden.

Michelsneukirchen, den 02.03.1999
Gemeinde Michelsneukirchen





Blab (1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 21.01.1999 wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.04.1999 gebilligt und mit der Erläuterung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.05.1999 bis 10.06.1999 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Michelsneukirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.06.1999 den Änderungsplan in der Fassung vom 16.06.1999 festgestellt.

Michelsneukirchen, den 23.06.1999
Gemeinde Michelsneukirchen





Blab (1. Bürgermeister)

Das Landratsamt Cham hat den Änderungsplan mit Bescheid vom 23.07.1999 Nr. 50-610/F.Nr. 15.5 gemäß §6 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wurde am 20.08.1999 gemäß §6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Änderungsplan mit Erläuterungsbericht wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Michelsneukirchen und in der Geschäftsstelle der VG Falkenstein zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Änderungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 und 215a BauGB ist hingewiesen worden.

Michelsneukirchen, den 20.08.1999
Gemeinde Michelsneukirchen




Blab (1. Bürgermeister)